



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
NORDTHÜRINGEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und
Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des
AfUEN

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3793
zu Drs. 7/9654-korr.F./9655

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
27.06.2024

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Klimagesetzes – Sicherer und bezahlbarer
Energemix in Thüringen und
Irrweg Flächenziele beenden – Für einen sicheren und bezahlbaren Energemix in
Thüringen (Entschließungsantrag)**

hier: Anhörungsverfahren nach § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Ihr Schreiben vom 03.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Änderung des Thüringer Klimagesetzes liegt ein Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU vom 06.03.2024 vor (Drucksache 7/9654). Mit o.g. Schreiben wird die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen um Stellungnahme gebeten. Eine Befassung in den Gremien der Planungsgemeinschaft Nordthüringen innerhalb der vorgegebenen Frist ist jedoch nicht möglich. Schwerpunkt nachfolgender Ausführungen ist deshalb die Beschlusslage bezüglich Flächenzielen und Leitungsnetz.

Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft entsprechend § 14 Thüringer Landesplanungsgesetz ist die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes. Der Regionalplan Nordthüringen 2012, der weiterhin seine Gültigkeit besitzt, befindet sich in der Fortschreibung. Ende 2021 hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen entschlossen, das Thema Windenergie in der Bearbeitung vorzuziehen und als Sachlichen Teilplan separat in eine 2. Anhörung / öffentliche Auslegung zu geben. Sie fand vom 05.09. – 11.11.2022 statt. Der Flächenanteil für die Vorranggebiete Windenergie wurde darin von 0,6% im verbindlichen Regionalplan 2012 auf 1,2% der Regionsfläche erhöht. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass gemäß § 245e Abs. 4 BauGB Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung verliehen wird. Nach regelmäßiger Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde ist diese Situation in Nordthüringen mit Inkrafttreten des § 245e Abs. 4 BauGB am 1. Februar 2023 gegeben, d.h. dass bereits jetzt in Nordthüringen ein erheblicher Anteil der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt wird. Ein überarbeiteter Entwurf zur Anhörung / öffentlichen Auslegung ist in Vorbereitung.

Grundlage des überarbeiteten Entwurfes müssen die regionalen Teilflächenzwischenziele des zz. in Fortschreibung befindlichen LEP Thüringen sein.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat sich deshalb in beide Beteiligungsverfahren zum LEP diesbezüglich eingebracht und gefordert, die sehr ungleich auf die Thüringer Regionen verteilten Flächenziele zu korrigieren und speziell für Nordthüringen zu reduzieren. Im Folgenden werden die für diesen Sachverhalt bereits abgegebenen Stellungnahmen, reduziert auf die Fragestellung, wiedergegeben.

Auszug PV-Beschluss Nr. 30 / 01 / 2023 zum 1. Entwurf des LEP 2023:

„...
5.2.3 G

Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung beschlossenen Zielstellungen beim Ausbau erneuerbarer Energien und hier im Besonderen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, ist es nicht ausreichend, nur das Höchstspannungsnetz zu betrachten und die auf Bundesebene bereits beschlossenen Maßnahmen in einem Grundsatz zu wiederholen.

Die beschlossenen Ausbauziele und die dabei zu betrachtende räumliche Verteilung in Thüringen und innerhalb der Regionen bedürfen konkreter Maßnahmen zum Ausbau des 110-kV-Hochspannungsnetzes. Bei den zurzeit genehmigten und errichteten Windenergieanlagen ist von einer durchschnittlichen Nennleistung von 6 MW auszugehen. Das vorhandene Mittelspannungsnetz ist nicht dafür ausgelegt, diese Leistungen aufzunehmen. Daher erfolgt bei der Errichtung von Windenergieanlagen eine Einspeisung in den bestehenden Umspannwerken des 110-kV-Hochspannungsnetzes oder der Bau zusätzlicher Trafostationen an den vorhandenen 110-kV-Leitungen. Eine direkte Einspeisung in das Höchstspannungsnetz (5.2.3 G) ist nicht möglich.

Die bestehende Netzsituation in Thüringen (vgl. Anlage 1 Netzkarte des 110-kV-Hochspannungsnetzes der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Stand 27.07.2022) wird von einer „potenziellen Engpasssituation nördlich der A4 geprägt. Dieses widerspiegelt die Situation bei einem Flächenanteil von 0,6% der Vorranggebiete Windenergie in Nordthüringen. Mit der ab 01.02.2023 eintretenden Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde, dass bei dem Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie Nordthüringen 2022 von einer positiven Vorwirkung auszugehen ist, kommt es zu einer Verdoppelung der Fläche der Vorranggebiete auf nunmehr 1,2%. Diese führt bei der Entwicklung der Anlagentechnik und dem Repowering von Bestandsanlagen hin zu immer größeren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen zu einer anzunehmenden Verdreifachung der installierten Leistung gegenüber der Bestandssituation von 2022.

Es bedarf daher, neben dem Ausbau des 110-kV-Hochspannungsnetzes, auch einer räumlichen Steuerung bzw. Anpassung der Zwischenziele in 5.2.7 Z auf die Regionen die noch über freie Einspeisekapazitäten verfügen, da auf Grund der Planungszeiträume beim Netzausbau und Netzneubau, des erheblichen Investitionsbedarfes und der benötigten Bauleistungen nur mittelfristig mit einer Entlastung zu rechnen sein wird.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu gefährden, bedarf es neben der Anpassung der regionalisierten Zwischenziele bis 31.12.2027 auch einer klaren Ausbaustrategie auf Ebene der Landesplanung im Hochspannungsnetz.

...
5.2.7 Z / 5.2.12 V

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen bringt seit Jahren den Ausbau erneuerbarer Energien für Thüringen voran. Dies ist auch im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie sichtbar, in dem 1,2 % der Regionsfläche für Vorranggebiete Windenergie vorgesehen sind – so viel, wie zz. alle drei anderen Planungsregionen zusammen ausweisen. Dies wird bereits jetzt seitens vieler Kommunen und Bürger als Belastung gesehen bzw. führt teilweise zu kompletter Ablehnung. Die Planungsregion bzw. gewisse Teilräume innerhalb der

Planungsregion stoßen deshalb bereits an Grenzen einer verträglichen Entwicklung. **Eine Regionalisierung der Flächenbeitragswerte, wie durch den LEP-Entwurf vorgesehen, mit 3,0 % als Gesamtziel (Zwischenziel 2,5 %) und damit über 11.050 ha (Zwischenziel 9.050 ha) für Nordthüringen, wird deshalb aus Nordthüringer Sicht entschieden abgelehnt.**

...

Im Thüringenvergleich liegt dem LEP-Entwurf eine Spreizung für das Gesamtziel von 1,7 zugrunde (5.2.7 Z Tabelle). Dies ist aus Sicht der Planungsregion Nordthüringen nicht akzeptabel! Analog zu den anderen neuen Bundesländern Sachsen und Brandenburg ist deshalb deren Ansatz der Gleichverteilung, sprich in Thüringen jeweils 2,2 % für die Planungsregionen, eine für Nordthüringen umsetzbare Variante (vgl. Artikel 25

‘Änderung des Landesplanungsgesetzes’ des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 - HBG 2023/2024) vom 20. Dezember 2022 des Freistaates Sachsen: ...).

Auch die Form der Umsetzung über ein Gesetz im Landtag und nicht über das LEP, dessen Fortschreibungsprozess noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sollte erwogen werden, denn bis zum Abschluss der LEP-Fortschreibung haben die Regionalen Planungsgemeinschaften keine belastbare Grundlage, welchen Wert sie als regionales Teilflächenzwischenziel bzw. –endziel zugrunde legen sollen.

Der Bund hat bei seiner quotalen Verteilung der Zielvorgaben an alle Flächenbundesländer eine Vorgabenspreizung um den Faktor 0,4 nicht überschritten. Mindestens ein analoges Vorgehen fordert die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen auch in Thüringen. Eine Gleichverteilung oder auch eine maximale Spreizung wie benannt von 0,4 würde der Planungsregion Nordthüringen eine realistische Chance einräumen, die Entwicklung der Windenergie weiter geordnet voranzubringen und die Akzeptanz beim Bürger zu erhalten.

...“

Auszug PV-Beschluss Nr. 38 / 02 / 2024 zum 1. Entwurf des LEP 2023:

„...“

5.2 Energie

Die Planungsgemeinschaft hat in der Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (PV-Beschluss Nr.30/01/2023, 09.03.2023) zum Abschnitt 5.2 Energie bereits Einwendungen vorgebracht. Sämtliche Forderungen aus der Stellungnahme werden aufrechterhalten. Dies betrifft insbesondere die Herleitung des regionalen Teilflächengesamtziels für die Planungsregion Nordthüringen.

...

5.2.6 Z

In diesem Ziel werden die Flächenziele für die Vorranggebiete Windenergie aus dem WindBG festgestellt. Im LEP heißt es hierzu:

„Die Verpflichtung zur Ausweisung der genannten Flächenbeitragswerte ergibt sich für den Freistaat Thüringen aus dem WindBG und **steht nicht zur Disposition**“.

Dies ist sachlich falsch. In der aktuellen Fassung des WindBG §7 Abs.4 heißt es hierzu:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz passt durch Rechtsverordnung die Flächenbeitragswerte in Anlage entsprechend an, wenn sich ein Land durch Staatsvertrag gegenüber einem anderen Land verpflichtet, mehr Fläche als gemäß § 3 Absatz 1 gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land bereitzustellen und diesen Staatsvertrag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Mai 2024 unter Bezifferung des Flächenüberhangs in Quadratkilometern übermittelt, es sei denn, der Staatsvertrag ist zum Erreichen der Flächenbeitragswerte der vertragsschließenden Länder offensichtlich ungeeignet.“

Folglich hätte für Thüringen die Möglichkeit bestanden, den Flächenbeitragswert zu reduzieren. Da in 5.2.7 Z (Satz 3) eine analoge Vorgehensweise für die Regionalen Planungsgemeinschaften vorgeschlagen wird, ist davon auszugehen, dass dem Plangeber diese Regelung bekannt war. In Anbetracht der in §7 Abs.4 festgelegten Frist zum 31. Mai 2024 und dem aktuellen Verfahrensstand ist eine Reduzierung des Flächenbeitragswertes fast nicht mehr umsetzbar. Es entsteht somit der Eindruck, dass der Plangeber eine Reduzierung der Beitragswerte nicht verfolgt bzw. die Frist bewusst hat verstreichen lassen. Ein Nichtaufgreifen dieser Regelung durch den Plangeber und nun eine Übertragung auf die untergeordnete Planungsebene kann objektiv nicht nachvollzogen werden.

5.2.7 Z

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen bringt seit Jahren den Ausbau erneuerbarer Energien für Thüringen nachhaltig voran. Dies ist auch im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie sichtbar, in dem 1,2 % der Regionsfläche für Vorranggebiete Windenergie vorgesehen sind. Dies wird bereits jetzt seitens vieler Kommunen und Bürger als Belastung gesehen bzw. führt teilweise zu kompletter Ablehnung. Die Planungsregion bzw. gewisse Teilräume innerhalb der Planungsregion stoßen bereits an Grenzen einer verträglichen Entwicklung. Eine Regionalisierung der Flächenbeitragswerte, wie durch den LEP-Entwurf vorgesehen, mit 3,0 % als Gesamtziel (Zwischenziel 2,5 %) und damit über 11.068 ha (Zwischenziel 9.056 ha) für Nordthüringen, wird deshalb **entschieden abgelehnt**.

In der Stellungnahme zum 1. Entwurf (vgl. PV-Beschluss Nr.30/01/2023, 09.03.2023) wurde eine maximale Spreizung der Teilflächenziele von 0,4 % gefordert. Diese Spreizung würde der Planungsregion Nordthüringen eine realistische Chance einräumen, die Entwicklung der Windenergie weiter geordnet voranzubringen und die Akzeptanz beim Bürger zu erhalten. Eine solche Spreizung wurde auch analog auf Bundesebene angewandt, um eine verträgliche Entwicklung der einzelnen Bundesländer zu gewährleisten. Im derzeitigen Entwurf des LEP beträgt die maximale Spreizung 1,3 % (vgl. 5.2.7 Z). Dies ist aus Sicht der Planungsregion Nordthüringen weiterhin nicht akzeptabel, was sowohl schriftlich als auch im Rahmen verschiedener Gespräche u.a. mit Ministerin Karawanskij mehrfach deutlich gemacht wurde, jedoch seitens des Freistaates im 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms wiederum keine Berücksichtigung fand. In diesem Zusammenhang kann die jetzt in den Entwurf unter 5.2.7 Z aufgenommene Regelung, dass die Planungsregionen ihrerseits für eine interregionale Flächenkompensation sorgen können, nicht nachvollzogen werden. Da sämtliche Bemühungen der Planungsregion Nordthüringen zur Reduzierung des Flächenbeitragswertes auf ein raumverträgliches Maß vom Plangeber nicht aufgegriffen wurden bzw. keine Beachtung fanden und der Plangeber von der bestehenden Möglichkeit nach § 7 Abs. 4 WindBG wissentlich keinen Gebrauch macht (vgl.5.2.6 Z), wird aus Sicht der Planungsregion Nordthüringen die raumverträgliche Entwicklung der Region Nordthüringen durch den Plangeber nachhaltig verhindert (vgl. ROG §2 Abs.2 Nr.1, 2 ,4 ,5).

...

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen lehnt die mit dem 2. Entwurf des LEP Thüringen vorgegebenen Teilflächenziele ab und fordert weiterhin, ausgehend von 2,2% für Thüringen, eine maximale Spreizung von 0,4% zwischen den Planungsregionen.“

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird auch deutlich, dass eine Vorgabe an die Planungsregionen, wie dies im LEP Thüringen 2025 noch der Fall war, als Mengenziel, dass alle Arten Erneuerbarer Energien einschließt, anstelle eines Flächenzieles aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft präferiert würde. Diesen Ansatz verfolgt die Planungsgemeinschaft seit ihrem Regionalen Energie- und Klimakonzept Nordthüringen aus dem Jahr 2011, das durch die Hochschule Nordhausen (damals Fachhochschule Nordhausen) erarbeitet wurde. Ebenso ist der Ausbau bzw. die Dimensionierung der Energienetze auf Grundlage einer Mengenvorgabe besser realisierbar. Auch eine Auswahl leistungsstärkerer Standorte anstatt mehr Standorten für die Umsetzung eines Flächenzieles wäre nachhaltiger und flächensparender.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen ist sich aber bewusst, dass die aktuellen bundesgesetzlichen Regelungen Flächenziele vorgeben und erarbeitet, wie bereits oben ausgeführt, zz. einen Planentwurf, der die Umsetzung dieser Vorgaben anstrebt.

Unabhängig davon werden alle Aktivitäten der Landesregierung auf Bundesebene zur Anpassung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Umstellung der Flächen- auf Mengenziele, mindestens Reduzierung der Flächenziele für Thüringen) begrüßt und ausdrücklich unterstützt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Thüringer Klimagesetzes sieht umfangreiche Maßnahmen zur laufenden Energiebedarfsermittlung und Prognose vor, allerdings fehlt eine verbindliche Regelung zur Festlegung von tatsächlichen Mengenzielen auf der Basis dieser Daten. Diese sollte ergänzt werden, damit sie von den betroffenen Planungsebenen gesteuert und umgesetzt werden können.